

Allgemeine Geschäftsbedingungen der NETFUTURA Deutschland GmbH für WEB-DESIGN-Leistungen

1. Gegenstand der besonderen Geschäftsbedingungen

- 1.1 Die NETFUTURA Deutschland GmbH (nachfolgend NETFUTURA genannt) erbringt ihre Leistung "Web-Design" nach den nachfolgenden Bestimmungen. Diese besonderen Geschäftsbedingungen regeln die Entwicklung eines Konzeptes für eine Website (z.B. e-commerce-Shop-System) sowie deren Erstellung, sowie die laufende Pflege, soweit dies vertraglich vereinbart wurde. Die technische Anbindung der erstellten Website an den von einem Provider zur Verfügung gestellten Internetzugang ist nicht Gegenstand des Vertrages. Ferner ist die NETFUTURA aufgrund dieses Vertrages und diesen Bedingungen nicht zur Bereitstellung von Speicherplatz für die Website (Hosting) noch zur Beschaffung einer Internet-Domain verpflichtet. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden in Geschäftsräumen in Saarbrücken ausgelegt. Ferner können diese im PDF-Format auf der Internetseite www.netfutura.de zum Download bereitgestellt werden. Auf Wunsch werden diese dem Kunden auch zugesandt. Für Verbraucher im Sinne von § 13 BGB gelten diese Geschäftsbedingungen nicht.
- 1.2 Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich bis zur vollständigen Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen der NETFUTURA und dem Kunden für die Erbringung von "Web-Design-Leistungen" gemäß der Leistungsbeschreibung "Web-Design". Sie sind für den Inhalt der Vertragsbeziehungen maßgeblich, soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist. Sie finden auch auf die damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen, wie Auskünfte, Beratungen und Beseitigung von Störungen Anwendung. Ergänzend hierzu gelten die Geschäftsbedingungen Werk- und Dienstleistungen.
- 1.3 Entgegenstehende oder von diesen besonderen Geschäftsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden erkennt NETFUTURA nicht an, es sei denn NETFUTURA hätte ausdrücklich ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn NETFUTURA in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichenden Bedingungen des Kunden die Leistung vorbehaltlos ausführt.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Angebote von NETFUTURA erfolgen freibleibend. Sie stellen lediglich die Aufforderung an den Kunden dar, einen entsprechenden Auftrag unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Auftragsformulars zu erteilen. Ein Vertrag kommt durch Erteilung eines Kundenauftrages unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Auftragsformulars und dessen Annahme durch NETFUTURA zustande.
- 2.2 Die Annahme erfolgt durch Zugang einer schriftlichen Bestätigung durch NETFUTURA oder Ausführung der vertraglich geschuldeten Leistung durch NETFUTURA.
- 2.3 NETFUTURA behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die infrastrukturellen oder technischen Voraussetzungen für die Leistungserbringung nicht oder nur teilweise vorhanden sind.

3. Zusammenarbeit

- 3.1 Im Hinblick darauf, dass die Entwicklung und Erstellung einer Website durch NETFUTURA eine intensive Zusammenarbeit zwischen dem Kunden und NETFUTURA erfordert ist eine Zusammenarbeit zwischen der NETFUTURA und dem Kunden nach den folgenden Bestimmungen notwendig.

- 3.2 Im Interesse eines strukturierten Projektablaufs wird die Entwicklung und Erstellung der vertragsgegenständlichen Website in fünf Phasen nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffern 3.3 bis 3.7 erfolgen, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde.
- 3.3 NETFUTURA erarbeitet zunächst ein Pflichtenheft für die Website. Grundlage des Pflichtenheftes sind die Vorgaben des Kunden hinsichtlich des Umfangs, der Funktionalität und der Struktur der Website unter Berücksichtigung der Zielgruppen, die durch die Website angesprochen werden sollen. Bei der Entwicklung und Konkretisierung der Vorgaben des Kunden wird der NETFUTURA den Kunden in angemessener Weise unterstützen. Das Pflichtenheft soll sowohl die Anforderungen an die grafische Gestaltung der Webseite als auch die für die Softwareprogrammierung geltenden Anforderungen in angemessenem Umfang festschreiben (Pflichtenheft). Leistet der Kunde keine notwendigen Informationen zur Erstellung des Pflichtenheftes, ist die NETFUTURA nach entsprechender Aufforderung unter einer Fristsetzung von 14 Tagen zur Angabe der angefragten Informationen berechtigt, den Vertrag zu kündigen und Aufwendungsersatz für die bereits erbrachten Leistungen und Aufwendungen zu verlangen.
- 3.4 Auf der Basis des Pflichtenheftes erarbeitet NETFUTURA ein Konzept für die Struktur der Website. Zu dieser Struktur gehören ein Verzeichnis über die hierarchische Gliederung der einzelnen Seiten (Strukturbaum), die Festlegung eines etwaigen Framekonzept, die Platzierung von Hyperlinks und die Einbindung von E-Mail-Fenstern, Werbebannern, Animationen sowie von Fotos, Logos und anderen Grafiken (Konzeptphase).
- 3.5 Auf der Basis des mit dem Kunden abgestimmten Konzepts erstellt NETFUTURA eine Grundversion der Webseite. Die Grundversion muss die Struktur der Webseite erkennen lassen, alle wesentlichen gestalterischen Merkmale beinhalten und die notwendigen Grundfunktionalitäten aufweisen. Zu den notwendigen Grundfunktionalitäten gehören insbesondere die Funktionstüchtigkeit der Hyperlinks, die die einzelnen Websites; die Umsetzung eines Framekonzept und die Einbindung von E-Mail-Fenstern, Werbebannern und Animationen (Entwurfsphase).
- 3.6 Auf der Basis der mit dem Kunden abgestimmten Grundversion der Webseite stellt NETFUTURA die Website in gebrauchstauglicher Form fertig (Fertigstellungsphase).
- 3.7 Soweit die Pflege der Website vereinbart ist, wird die NETFUTURA nach der Fertigstellung der Website diese nach den Vorgaben des Kunden und in Abstimmung mit dem Kunden laufend aktualisieren und warten (Pflegephase), soweit diese vom Kunden in das World-Wide-Web eingestellt wurde.

4. Projektverantwortliche und Projektdurchführung

- 4.1 Die von der NETFUTURA und dem Kunde benannten Projektleiter und deren Stellvertreter, welche von dem Kunden in dem Bestellformular "WebDesign" und von der NETFUTURA in dem Auftragsformular benannt wurden, sind für die jeweils andere Vertragspartei bei allen Fragen, die das Projekt betreffen, die ausschließlichen Ansprechpartner für Absprachen aller Art. Der Kunde versichert, dass die von ihm benannten Projektleiter und Stellvertreter umfassend zu allen Entscheidungen bevollmächtigt sind, die das Projekt betreffen.
- 4.2 Sowohl NETFUTURA als auch dem Kunden steht es frei, die jeweils benannten Projektleiter und deren Stellvertreter durch andere Personen zu ersetzen. Änderungen sind dem

Allgemeine Geschäftsbedingungen der NETFUTURA Deutschland GmbH für WEB-DESIGN-Leistungen

Vertragspartner jeweils unverzüglich in Textform (§ 126 b BGB)) mitzuteilen. Bei der Vorlage von Änderungen tragen NETFUTURA und der Kunde dafür Sorge, dass keine Störung des Projektablaufes eintreten und neu benannte Personen über alle notwendigen Informationen und über die Sachkunde verfügen, die für einen reibungslosen weiteren Projektverlauf notwendig sind.

5. Leistungen der NETFUTURA

- 5.1 Der von NETFUTURA im Rahmen der Dienstleistung "Web-Design" zu erbringende Leistungsumfang ergibt sich aus der dem Auftrag zugrundeliegenden Leistungsbeschreibung und dem Angebot von NETFUTURA. Insbesondere gehört die laufende Beratung des Kunden nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 6, die gestalterischen Leistungen nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 7, die Softwareprogrammierung nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 8 sowie Pflegeleistungen nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 9, soweit diese vertraglich vereinbart wurde zu dem Leistungsumfang.
- 5.2 Des weiteren gehört zu dem Leistungsumfang die Übergabe der kompletten Dokumentation einschließlich der Programmcodes gemäß der nachfolgenden Ziffer

6. Beratung

- 6.1 NETFUTURA verpflichtet sich, den Kunden sowohl über die gestalterischen Möglichkeiten als auch über die möglichen Funktionalitäten der Website umfassend zu beraten. Bei der Beratung wird NETFUTURA berücksichtigen, welche Zielgruppen durch die Website angesprochen werden sollen, und welche Zwecke der Kunde mit der Website insgesamt verfolgt. Über Vor- und Nachteile einzelner gestalterischer und funktionaler Merkmale wird NETFUTURA den Kunden ebenso unterrichten wie über allgemeine Erkenntnisse, die NETFUTURA von den Gewohnheiten und Bedürfnissen von Internetnutzern – z.B. im Hinblick auf Ladezeiten sowie auf die Gewichtung von Texten und grafischen Elementen – hat.
- 6.2 Branchenspezifische Kenntnisse werden von der NETFUTURA nicht erwartet. Die NETFUTURA ist daher auch nicht verpflichtet, durch Erhebungen, Untersuchungen oder andere Mittel der Marktforschung, spezifische Erkenntnisse über die Gewohnheiten und das Nutzerverhalten von Personen zu gewinnen, die zu den Zielgruppen der Website zählen.

7. Gestalterische Leistungen

- 7.1 NETFUTURA verpflichtet sich, mehrere Alternativvorschläge für grafische Gestaltung der Website zu erarbeiten. Dabei wird NETFUTURA – soweit vom Kunden erwünscht – Vorgaben berücksichtigen, die sich aus dem Corporate-Design des Kunden ergeben.
- 7.2 NETFUTURA wird für eine hohe gestalterische Qualität der Website Sorge tragen und dabei – im Rahmen der Vorgaben des Kunden – aktuelle Erkenntnisse über Gewohnheiten, Trends und Entwicklungen im Bereich des Webdesigns, aber auch im Bereich der allgemeinen Gebrauchsgrafik berücksichtigen. NETFUTURA ist jedoch nicht verpflichtet, die Website den jeweiligen rechtlichen Erkenntnissen und dem Gesetzesstand entsprechend anzupassen. Angaben hierüber muss der Kunde NETFUTURA

gegenüber erbringen. Die zu integrierenden Datei-Inhalte werden übereinstimmend festgelegt. NETFUTURA ist insbesondere weder verpflichtet noch berechtigt, ohne diese Abstimmung eigene Inhalte oder Inhalte Dritter zu integrieren.

8. Softwareprogrammierung

- 8.1 NETFUTURA verpflichtet sich, zur Programmierung von Software, die sowohl die im einzelnen vereinbarten Funktionalitäten als auch die mit dem Kunden abgestimmte grafische Gestaltung umsetzt, welche sich entweder aus dem Bestellungsformular des Kunden oder aus einer nachträglichen Vereinbarung zwischen den jeweiligen Projektleitern ergibt. NETFUTURA wird Programmiersprachen verwenden, die dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechen.
- 8.2 NETFUTURA wird mit dem Kunden die Bildschirmauflösung sowie die Internetbrowser abstimmen, auf die die Website zu optimieren ist.
- 8.3 Soll durch entsprechende Code-Ergänzung die Ansteuerung der Website durch bestimmte ausgeschlossen werden, so bedarf dies einer besonderen Vereinbarung.
- 8.4 NETFUTURA wird die Einbindung eines Firewall-Systems unterstützen, soweit dies ausdrücklich einzelvertraglich vereinbart ist. NETFUTURA stellt aber nur die Anbindung an das Firewall-System her; der Kunde beschafft rechtzeitig die erforderliche Hardware und Systemsoftware sowie Firewall-Software. Wird die NETFUTURA auch hiermit ausdrücklich beauftragt, so liegen dieser Beauftragung die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Werk- und Dienstleistung zugrunde und die damit im Zusammenhang stehende Leistungsbeschreibung.

9. Pflege

- 9.1 Soweit ausdrücklich NETFUTURA die Pflege der Website des Kunden vertraglich übernommen hat, umfasst diese Verpflichtung von NETFUTURA sowohl die Verpflichtung zur Aktualisierung der Website nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 9.2 als auch die Verpflichtung zur Beseitigung von Funktionsstörungen nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 9.3.
- 9.2 NETFUTURA wird nach den Vorgaben des Kunden die Website aktualisieren. Als Aktualisierung gilt insbesondere die Einstellung neuer Texte und Grafiken in die Website bzw. der Austausch von inhaltlichen Bestandteilen der Website durch neue Inhalte sowie Änderung der grafischen Gestaltung, der Grundstruktur und der Funktionalitäten der Website.
- 9.3 NETFUTURA wird die Gebrauchstauglichkeit in angemessenen zeitlichen Abständen überwachen und etwaige Funktionsmängel beseitigen. Als Funktionsmängel gelten insbesondere gestörte Funktionalitäten, wie beispielsweise funktionsuntüchtige Hyperlinks oder Bugs.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der NETFUTURA Deutschland GmbH für WEB-DESIGN-Leistungen

10. Mitwirkungspflichten des Kunden

10.1 Der Kunde verpflichtet sich, die NETFUTURA bei Ihrer Vertragserfüllung zu unterstützen. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet

- jede Änderungen seines Namens (bei Firmen auch die Änderung der Rechtsform, Rechnungsanschrift bzw. des Geschäftssitzes), seiner Adresse, seiner Bankverbindung (Vertragsdaten) und grundlegende Änderungen der finanziellen Verhältnisse (z. B. Antrag auf Eröffnung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) unverzüglich anzuzeigen oder durch einen Bevollmächtigten mitteilen zu lassen, soweit dies für eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist.
- NETFUTURA bei der Einholung aller Genehmigungen, die von NETFUTURA einzuholen sind und die zur Leistungserbringung erforderlich sind, zu unterstützen. Zudem wird der Kunde für die Einhaltung der an die Genehmigungen geknüpften Bedingungen und Auflagen Sorge tragen.
- NETFUTURA alle zur Abwicklung der Leistungserbringung erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Insbesondere ist der Kunde zur Bereitstellung der für die Entwicklung, Herstellung und Pflege erforderlichen Informationen verpflichtet.
- NETFUTURA neue Anwendungen oder Veränderungen bestehender Anwendungen, die Auswirkungen auf die Leistungserbringung haben, rechtzeitig mitzuteilen.
- die vereinbarten Preise zuzüglich der darauf entfallenden Mehrwertsteuer fristgerecht zu entrichten.
- Sicherheitsmaßnahmen gegen alle Arten von Datenverlusten, Übermittlungsfehlern und Betriebsstörungen zu treffen, die in seiner Sphäre auftreten können.

10.2 Der Kunde verpflichtet sich, soweit Testläufe oder Abnahmetests, Präsentationen oder andere Zusammenkünfte notwendig oder zweckmäßig werden, sachkundige Mitarbeiter zur Teilnahme an den Zusammenkünften abstellen, die bevollmächtigt sind, alle notwendigen oder zweckmäßigen Entscheidungen zu treffen.

10.3 Sofern NETFUTURA dem Kunden Vorschläge, Entwürfe, Testversionen oder ähnliches zur Verfügung stellt, wird der Kunde im Rahmen des Zumutbaren eine schnelle und sorgfältige Prüfung vornehmen. Beanstandungen und Änderungswünsche wird der Kunde NETFUTURA jeweils unverzüglich mitteilen.

10.4 Der Kunde wird NETFUTURA spätestens unverzüglich nach Abschluss der Entwurfsphase die Titel der einzelnen Seiten der Website, einige Schlüsselworte zu den einzelnen Seiten und jeweils eine Beschreibung der einzelnen Seiten zur Verfügung stellen (Titels, Keywords, Descriptions) damit NETFUTURA die Titels, Schlüsselworte und Beschreibungen mittels Metatags in den Quellcode integrieren kann.

10.5 Die Leistungen der NETFUTURA entbinden den Kunden nicht von seiner Pflicht, die üblichen und anerkannten Sicherheitsstandards einzuhalten, wie z. B. die Verwendung von regelmäßig aktualisierten Anti-Viren-Programmen, eine Plausibilitätsprüfung bei eingehenden Daten, die regelmäßige Datensicherung sowie die regelmäßige Änderung von Passwörtern und eine übliche Zugangskontrolle.

10.6 Der Kunde stellt NETFUTURA die in die Website einzubringenden Inhalte zur Verfügung. Für die Herstellung der Inhalte ist allein der Kunde verantwortlich. Zu einer Prüfung, ob sich die vom Kunden zur Verfügung gestellten Inhalte für die mit der Website erfolgten Zwecke eignen, ist NETFUTURA nicht verpflichtet. Nur bei offensichtlichen Fehlern ist NETFUTURA verpflichtet, den Kunden auf Mängel der Inhalte hinzuweisen. Zu den vom Kunden bereit zu stellenden Inhalten gehören insbesondere die in die Website einzubindenden Texte, Bilder, Logos, Tabellen und sonstigen Grafiken. NETFUTURA wird mit dem Kunden spätestens vor Abschluss der Konzeptphase abstimmen, in welcher Form der Kunde NETFUTURA die einzubindenden Inhalte zur Verfügung stellt. Abzustimmen ist, ob die Bereitstellung der Inhalte durch den Kunden in digitaler, gedruckter oder anderer Form erfolgt. Sofern eine Überlassung von Inhalten an den Kunden in digitaler Form vereinbart wird, ist auch das jeweils zu verwendende Dateiformat abzustimmen.

10.7 Sobald NETFUTURA ein Pflichtenheft erstellt hat, dass den vertraglichen Anforderungen entspricht, wird der Kunde das Pflichtenheft durch Erklärung in Textform (§ 126 b BGB) abnehmen.

10.8 Sobald NETFUTURA ein Konzept erstellt hat, dass den vertraglichen Anforderungen entspricht, wird der Kunde das Konzept durch Erklärung in Textform (vergleiche § 126 b BGB) abnehmen.

10.9 Sobald NETFUTURA eine Grundversion der Website erstellt hat, die den vertraglichen Anforderungen entspricht, wird NETFUTURA die Grundversion durch Erklärung in Textform (vergleiche § 126 b BGB) abnehmen.

10.10 Sobald NETFUTURA die Website fertiggestellt hat wird NETFUTURA dem Kunden die Website auf einem geeigneten Datenträger oder per Datenfernübertragung zur Verfügung stellen. Der Kunde ist zur Abnahme dieser fertiggestellten Website durch Erklärung in Textform (§ 126 b BGB) verpflichtet, wenn die betreffenden Bestandteile der Website den Vertraglichen Anforderungen im Wesentlichen entsprechen.

10.11 Kommt der Kunde seiner in den Ziffer 10.7 bis 10.10 geregelten Verpflichtungen nicht innerhalb von 14 Tagen nach jeweiliger Anzeige der NETFUTURA in Textform (§ 126 b BGB) nach, so ist die NETFUTURA berechtigt, die bis dahin erbrachten Leistungen entsprechend dem Aufwand abzurechnen. Das Recht zur Kündigung bleibt hiervon unberührt.

11. Termine und Fristen

11.1 Termine und Fristen für die Bereitstellung der Leistung ergeben sich aus der Auftragsbestätigung bzw. der Einzelvertragsurkunde von NETFUTURA. Vereinbarte Fristen und Termine verschieben sich bei einem von NETFUTURA nicht zu vertretenden, vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis um den Zeitraum, für welchen dieses Hindernis andauert.

11.2 Die Bereitstellungsfristen verlängern sich unbeschadet der Rechte von NETFUTURA wegen Verzugs des Kunden, um den Zeitraum, in dem der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber NETFUTURA, insbesondere aufgrund der Verletzung der Verpflichtungen des Kunden aus Ziffer 10, nicht nachkommt.

11.3 Gerät NETFUTURA mit der Leistung oder Leistungsbereitstellung in Verzug, so ist der Kunde nur dann zur Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn NETFUTURA eine vom Kunden gesetzte angemessene, schriftlich

Allgemeine Geschäftsbedingungen der NETFUTURA Deutschland GmbH für WEB-DESIGN-Leistungen

geltend gemachte, Nachfrist (mindestens 2 Wochen) nicht einhält.

Arbeiten aus einem Werkvertrag, so sind die Arbeiten zuvor abzunehmen. Die Fälligkeit tritt jedoch auch ein, wenn der Kunde sich in Abnahmeverzug befindet.

12. Zahlungsbedingungen/Einwendungen

- 12.1 Die vom Kunden an NETFUTURA zu zahlende Vergütung (Entgelt) bestimmt sich nach der nach der vertraglich vereinbarten Vergütung. jeweiligen gültigen Preisliste für die Leistungserbringung, die dem Kunden bei Vertragsschluss für die jeweils vereinbarten Leistungen übermittelt oder bei einer Preisänderung mitgeteilt wurde.
- 12.2 Die Vergütung wird 10 Tage nach Abnahme der Leistungen durch den Kunden gem. Ziffer 10.10 erklärt. Die Fälligkeit tritt auch ein, wenn sich der Kunde mit der Abnahme der Website in Verzug befindet.
- 12.3 NETFUTURA ist berechtigt, Abschlagszahlungen zu verlangen und behält sich vor, in unterschiedlichen Abrechnungszeiträumen zu fakturieren. Die Abschlagszahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung hierüber vom Kunden zu zahlen. Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich nach dem Wert der bereit erbrachten Leistung der NETFUTURA.
- 12.4 Für Mehraufwand, der über die in der Auftragsbestätigung von NETFUTURA angegebenen und geschuldeten Leistungen hinausgeht, vereinbaren der Kunde und NETFUTURA eine Stundenvergütung, die sich aus der jeweiligen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste bzw. aus dem für die Leistung erstellten Datenblatt von NETFUTURA ergibt. Diese Stundenvergütung gilt auch für Pflegeleistungen von NETFUTURA gemäß Ziffer 9 dieses Vertrages, wobei die Pflicht zur Erfüllung von Mängelansprüchen des Kunden von NETFUTURA (Ziffer 17.1), zu deren Erbringung der Kunde NETFUTURA keine gesonderte Vergütung schuldet, unberührt bleiben.
- 12.5 Die Mehrwertsteuer ist in Höhe des jeweils gesetzlich geltenden Mehrwertsteuersatzes zu zahlen.

13. Mehraufwand; Änderungswünsche

- 13.1 Als Mehraufwand der über die Verpflichtungen der vertraglichen Vereinbarung hinaus geht und gemäß Ziffer 12.4 gesondert zu vergüten ist, gelten alle Leistungen von NETFUTURA, die auf nachträglichen Änderungs- und Ergänzungswünschen des Kunden beruhen. Dies gilt insbesondere dann, wenn NETFUTURA nach Abnahme des Pflichtenhefts, nach Abnahme des Konzepts, nach Abnahme der Grundversion oder nach Abnahme der fertiggestellten Website auf Wunsch des Kunden Änderungen oder Ergänzungen vornimmt, die sich auf Leistungen beziehen, die bereits abgenommen worden sind. Dies gilt auch dann, wenn eine Abnahme dieses Vertrages noch nicht erfolgt ist, obwohl die Voraussetzungen für eine Abnahme bereits vorliegen.
- 13.2 NETFUTURA ist nicht verpflichtet, Änderungs- und Ergänzungswünschen des Kunden nachzukommen, die sich auf Leistungen beziehen, die bereits abgenommen worden sind. Dies gilt auch dann, wenn zwar die Abnahmevoraussetzungen gemäß dieser BesGB vorliegen, aber noch keine Abnahme durch die Kunden erfolgt ist.
- 13.3 Lieferung und Leistungen für sonstigen Aufwand, außerhalb der vereinbarten Leistung, werden nach tatsächlichem Aufwand an verbrauchtem Material sowie Arbeits- und Wegezeiten entsprechend der jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste von NETFUTURA berechnet. Handelt es sich dabei um

14. Vergütung von Pflegeleistungen

- 14.1 Soweit Vertragsbestandteil auch die Erbringung von Pflegeleistungen ist werden NETFUTURA und der Kunde vorab einen monatlichen Kostenrahmen abstimmen. NETFUTURA wird dem Kunden in Textform (§ 126 b BGB) benachrichtigen, wenn absehbar wird, dass der Kostenrahmen im laufenden Monat überschritten wird. Nach Eingang einer derartigen Benachrichtigung hat der Kunde NETFUTURA innerhalb von 48 Stunden mitzuteilen, ob und in welchem Umfang der im laufenden Monat weitere Pflegeleistung von NETFUTURA wünscht. Nur wenn eine solche Mitteilung bei NETFUTURA nicht eingeht, oder der Kunde sich mit einer Überschreitung des Kostenrahmens ausdrücklich einverstanden erklärt, ist NETFUTURA zur Überschreitung des Kostenrahmens berechtigt.
- 14.2 NETFUTURA erstellt dem Kunden monatliche Rechnungen über die zu bezahlende Vergütung. Der Rechnungsbetrag wird, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, im Einzugsermächtigungsverfahren vom Konto des Kunden eingezogen. Der Kunde wird NETFUTURA eine Einzugsermächtigung erteilen. Andere Zahlungsweisen bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Der Lastschrifteinzug erfolgt nicht vor Ablauf von 14 Tagen nach Rechnungsstellung. Soweit der Kunde dem Lastschriftverfahren zugestimmt hat, verpflichtet er sich, zu dem Zeitpunkt des Lastschrifteinzuges eine Deckung in Höhe des Rechnungsbetrages auf dem von ihm angegebenen Konto vorzuhalten. Für jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift oder, soweit Scheckzahlung vereinbart wurde, für jeden nicht eingelösten Scheck, hat der Kunde NETFUTURA die hierdurch entstandenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, wie er dies zu vertreten hat.
- 14.3 NETFUTURA ist berechtigt, Abschlagszahlungen zu verlangen und behält sich vor, in unterschiedlichen Abrechnungszeiträumen zu fakturieren. Die Abschlagszahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach deren Eingang beim Kunden zu zahlen. Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich nach dem Wert der bereit erbrachten Leistung der NETFUTURA.
- 14.4 Sollten sich nach Vertragsschluss Steuern, Gebühren, Abgaben, Auflagen oder ähnliche hoheitliche Belastungen auf die Bereitstellung der kostensteigernd oder kostenmindernd auswirken, erhöht oder vermindert sich das laufende Entgelt entsprechend.

15. Nutzungsrecht, Quellcode und Weiterentwicklung

- 15.1 NETFUTURA räumt dem Kunden das ausschließliche, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht ein, die vertragsgegenständliche Website zu nutzen. Die Einräumung von Nutzungsrechten wird indes erst wirksam, wenn der Kunde die gemäß Ziffer 12.1 dieser BesGB geschuldete Vergütung vollständig an NETFUTURA entrichtet hat (§ 158 Abs. 1 BGB). Bis zur Entrichtung der gemäß Ziffer 12.1 dieses Vertrages vom Kunden geschuldeten Vergütung verbleiben sämtliche Nutzungsrechte bei NETFUTURA.
- 15.2 Der Kunde ist darüber informiert, dass an geeigneten Stellen in die Website Hinweise auf die Urheberstellung von NETFUTURA aufgenommen. Der Kunde ist nicht berechtigt,

Allgemeine Geschäftsbedingungen der NETFUTURA Deutschland GmbH für WEB-DESIGN-Leistungen

diese Hinweise ohne die Zustimmung von NETFUTURA zu entfernen.

15.3 NETFUTURA wird dem Kunden den HTML-Quellcode vollständig zur Verfügung stellen, sobald der Kunde die gemäß Ziffer 12.1 dieses Vertrages geschuldete Vergütung vollständig an den Anbieter entrichtet hat.

15.4 Der Kunde ist berechtigt, die Website sowie die Software aus der die Website besteht, weiterzuentwickeln. Die Weiterentwicklung darf allerdings nur für eigene Zwecke des Kunden erfolgen. Der Kunde ist nicht berechtigt, Weiterentwicklungen vorzunehmen, die der teilweisen oder vollständigen Nutzung der Website durch Dritte als eigene Website dienen. Das Nutzungsrecht gemäß Ziffer 15.1 Satz 1 dieses Vertrages wird entsprechend beschränkt. Das gemäß Ziffer 15.1 Satz 1 dieses Vertrages eingeräumte Nutzungsrecht darf im Übrigen nicht auf Dritte übertragen werden.

15.5 Der Kunde ist nicht berechtigt, einzelne Gestaltungselemente der Website oder die vollständige Website in anderer Form – insbesondere in gedruckter Form – zu nutzen. Das Nutzungsrecht gem. Ziffer 15.1 Satz 1 dieser BesGB gilt nur für die Nutzung der Website insgesamt bzw. von Bestandteilen der Website im Internet.

16. Vertragslaufzeit und Kündigung

16.1 Der Vertrag kann von Seiten der NETFUTURA nur aus gekündigt werden, wenn eine Vertragsdurchführung für NETFUTURA unzumutbar wäre. Dies ist dann der Fall, wenn sich ein wichtiger Grund zur Kündigung.

16.2 Eine Kündigung/Vertragsaufhebung nur aus wichtigem Grund gilt jedoch nur, soweit dem Vertragsverhältnis keine Pflegeleitung der NETFUTURA zugrunde liegt.

16.3 Bei einer Pflegeleistungsverpflichtung der NETFUTURA beträgt die Vertragslaufzeit 12 volle Kalendermonate (Mindestlaufzeit), soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Mindestlaufzeit jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, wenn er nicht von einer Partei mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf der Mindestlaufzeit bzw. zum Ablauf des jeweiligen Vertragsjahres schriftlich gekündigt wird.

16.4 NETFUTURA ist zur Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere dann berechtigt, wenn

- der Kunde seine Mitwirkungsverpflichtungen gemäß Ziffer 10 dieser BesGB nachhaltig verletzt;
- der Kunde seiner Verpflichtung zur Zahlung der Abschlagsrechnungen nicht nachkommt
- im Falle von Pflegeleistungen der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der geschuldeten Vergütung oder einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der der durchschnittlich geschuldeten Vergütung für die letzten zwei Monate entspricht, in Verzug kommt.

Soweit eine Abmahnung oder eine Bestimmung einer Frist zur Abhilfe erforderlich sein sollte, ist diese Erfordernis einzuhalten.

16.5 NETFUTURA ist berechtigt, im Falle einer fristlosen Kündigung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, bei Verträgen mit Vertragslaufzeitbindung einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 75 % der bis zum Ablauf der regulären Vertragszeit zu zahlenden restlichen monatlichen nutzungsunabhängige Pauschalvergütung zu verlangen. Dem Kunden ist jedoch ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass NETFUTURA kein

oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. NETFUTURA hingegen ist berechtigt den konkret angefallenen Schaden bei Nachweis vom höher oder niedriger anzusetzen, wenn NETFUTURA einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist.

16.6 Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

17. Mängelansprüche

17.1 NETFUTURA leistet für Mängel der Ware zunächst nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Neuerstellung (Nacherfüllung). Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

17.2 Sofern NETFUTURA die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, ist der Kunde nicht zum Rücktritt vom Verträge berechtigt.

17.3 Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie durch die NETFUTURA für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.

17.4 Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde jedoch nicht durch uns nicht.

17.5 Die Frist für eine mögliche Geltendmachung von Mängelansprüchen des Kunden beträgt ein Jahr.

18. Haftung, höhere Gewalt

18.1 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet NETFUTURA nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes.

18.2 Im Übrigen ist die vorvertragliche, vertragliche und außervertragliche Haftung von NETFUTURA auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auf die vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden, mit deren Eintritt bei Vertragsschluss vernünftigerweise zu rechnen war, beschränkt, wobei die Haftungsbegrenzung auch im Falle des Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen der NETFUTURA gilt.

18.3 Sofern Dritte gegenüber NETFUTURA Ansprüche geltend machen, die aufgrund von Rechtsverstößen in Bezug auf den Inhalt der Website beruhen, verpflichtet sich der Kunde, NETFUTURA von jeglicher Haftung freizustellen und NETFUTURA die Kosten zu ersetzen, die NETFUTURA, durch die Inanspruchnahme des Dritten entstanden sind.

18.4 Für Schäden, die auf den Verlust von Daten beruhen, ist die Haftung begrenzt auf den typischen Wiederherstellungsschaden, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Erstellung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

18.5 Bei Ereignissen höherer Gewalt, die NETFUTURA die Erfüllung der Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, haftet NETFUTURA nicht. Ist NETFUTURA durch Ereignisse höherer Gewalt an einer ordnungsgemäßen Erfüllung oder Verpflichtung gehindert, ist NETFUTURA für die Zeit der Dauer der Behinderung von Ihrer Leistungspflicht befreit und berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit zu verschieben. Als höhere Gewalt gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse oder solche Ereignisse, die, selbst wenn sie vorhersehbar waren, außerhalb des

Allgemeine Geschäftsbedingungen der NETFUTURA Deutschland GmbH für WEB-DESIGN-Leistungen

Einflussbereiches von NETFUTURA liegen und dann Auswirkungen auch auf die Vertragserfüllung durch zumutbare Bemühungen der Vertragspartner nicht hätten verhindert werden

können. Zu diesen Ereignissen zählen unter anderem Arbeitskampfmaßnahmen, behördliche Maßnahmen, Ausfall von Transportmittel oder Energie, unvorhergesehenem Ausbleiben der Lieferung durch Lieferanten, soweit diese sorgfältig ausgewählt wurden. Dies gilt auch für Dritte, deren NETFUTURA sich zur Erfüllung des Vertrages bedient.

19. Datenschutz

19.1 Personenbezogene Daten des Kunden werden nur erhoben, verarbeitet und genutzt, sofern der Kunde eingewilligt hat oder das Bundesdatenschutz-Gesetz (BDSG), das TKG oder eine andere Rechtsvorschrift es anordnet oder erlaubt.

19.2 NETFUTURA darf personenbezogene Daten des Kunden, die erforderlich sind, um dieses Vertragsverhältnis einschließlich seiner inhaltlichen Gestaltung zu begründen oder zu ändern (Bestandsdaten im Sinne des BDSG), verarbeiten oder nutzen, soweit dies zur Werbung, zur Kundenberatung oder zur Marktforschung für eigene Zwecke erforderlich ist und der Kunde eingewilligt hat.

20. Gerichtstand, Rechtswahl

20.1 Ist der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Saarbrücken Gerichtsstand. Ausschließliche Gerichtsstände bleiben hiervon unberührt. Für alle Kunden, die im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand haben, ist Saarbrücken ausschließlicher Gerichtsstand.

20.2 Die geschäftlichen Beziehungen zwischen dem Kunden und NETFUTURA unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland für inländische Vertragsparteien.

21. Schlussbestimmungen

21.1 Sollten Bestimmungen des jeweiligen Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, die Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen werden die Vertragspartner eine Regelung treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben. Entsprechendes gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Verträge eine Regelungslücke enthalten.

21.2 Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien, soweit nicht im Vertrag oder in den BesGB etwas anderes ausdrücklich geregelt ist. Das gleiche gilt für einen Verzicht auf diese Schriftformerfordernisse.

Saarbrücken, Januar 2014